

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Vertrag

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen Fidigit (Schweiz) AG („Fidigit“) und einem Dritten („Kunde“; einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“) geschlossenen Vertrags in Form einer Auftragsvereinbarung oder sonstiger vertraglicher Regelungen (gemeinsam der „Vertrag“). Diese AGB gelten vollumfänglich, soweit nicht ausdrücklich und in Schriftform etwas Abweichendes zwischen Fidigit und dem Kunden vereinbart ist.

1.2 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen, rechtsgültig unterzeichneten Zustimmung von Fidigit und des Kunden.

1.3 Die Abtretung einer Forderung aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder ein Parteiwechsel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

1.4 Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und der Auftragsvereinbarung oder sonstigen vertraglichen Regelungen zwischen Fidigit und dem Kunden gehen die vorliegenden AGB vor, sofern nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung oder einer sonstigen vertraglichen Regelung eine Änderung dieser AGB vereinbart wurde.

2 Leistungen von Fidigit

2.1 Gegenstand des Vertrages sind die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Leistungen.

2.2 Die Leistung von Fidigit umfasst entweder (i) einen Auftrag gemäss Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts („OR“) oder (ii) einen Werkvertrag gemäss Art. 363 ff. OR. Die Qualifikation entspricht der Art der Leistung von Fidigit, wobei die Leistung von Fidigit im Zweifelsfall als Auftrag eingestuft wird.

2.3 Aufträge werden unter der Leitung des Kunden ausgeführt; der Kunde trägt die

Verantwortung für die erzielten Resultate. Die Leistung von Fidigit gilt als erfüllt, wenn Fidigit mit der nötigen Sorgfalt und entsprechend den Bestimmungen des Vertrages gehandelt hat.

2.4 Werkverträge werden unter der Leitung von Fidigit ausgeführt. Fidigit übernimmt die Verantwortung für die Arbeitsergebnisse gemäss den im Vertrag festgelegten Abnahmekriterien. Die Leistung von Fidigit gilt als erfüllt, sobald Fidigit dem Kunden alle im Vertrag aufgeführten Arbeitsergebnisse vorgelegt und der Kunde nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, dass die Arbeitsergebnisse die vertraglichen Abnahmekriterien nicht erfüllen.

2.5 Vorbehältlich einer abweichenden Bestimmung im Vertrag gilt: Ist für die Leistung von Fidigit ein Zeitplan vereinbart, dient dieser lediglich zu Planungszwecken und enthält keine vertraglich bindenden Terminvorgaben.

2.6 Vorbehältlich einer anderen Vereinbarung beinhaltet die Leistung von Fidigit weder eine Due Diligence noch eine Verifizierung der vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten oder öffentlich zugänglichen Informationen. Fidigit übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit solcher Informationen sowie für deren Eignung in Bezug auf die vertragsgemässe Leistung von Fidigit.

2.7 Die vertragliche Leistung von Fidigit umfasst weder eine Revision noch eine anderweitige Prüfung gemäss den jeweils geltenden nationalen und internationalen Prüfungsstandards.

3 Mitwirkung des Kunden

3.1 Der Kunde stellt Fidigit rechtzeitig alle für die Erbringung der Leistung erforderlichen Arbeitsmaterialien, Informationen, Infrastruktur sowie personellen Ressourcen zur Verfügung. Fidigit geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien und Informationen vollständig und korrekt sind.

3.2 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, kann dies dazu führen, dass Fidigit ihre vertraglichen Leistungen nicht oder

nur mit erhöhtem Aufwand erbringen kann oder dass andere negative Folgen eintreten. Die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflichten trägt der Kunde.

4 Arbeitsresultate

4.1 „Arbeitsresultate“ im Sinne dieser AGB bezeichnet jede Art von aus der Leistung von Fidigit resultierenden materiellen oder immateriellen Ergebnissen, hierunter fallen unter anderem auch spezifische Dienstleistungen oder Arbeitsergebnisse. Der Umfang der Arbeitsresultate richtet sich nach dem Vertrag.

4.2 Entwürfe oder mündliche Auskünfte von Fidigit sind nicht verbindlich, da sie erheblich vom definitiven Arbeitsresultat abweichen können. Fidigit lehnt jede Verantwortung für Schäden ab, die dem Kunden oder Dritten infolge des Vertrauens darauf entstehen.

4.3 Sämtliche Arbeitsresultate, die für den Kunden erstellt, ihm ausgehändigt und von ihm vollständig bezahlt wurden, sind Eigentum des Kunden zur vereinbarten Verwendung. Bei Fidigit verbleibt das Eigentum an allen vorbestehenden Materialien der Fidigit sowie an Software, Kompetenzen, Know-how, Prozessmethoden oder sonstigem geistigen Eigentum (hierin eingeschlossen ist eine nicht kundenspezifische Version der jeweiligen Arbeitsresultate) mit allgemeiner Anwendbarkeit, das von Fidigit im Vorfeld oder infolge der vertraglichen Leistung entdeckt bzw. geschaffen wurde.

4.4 Soweit die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen oder erarbeiteten Arbeitsresultate im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Vereinbarungen stehen, an denen eine juristische Person oder eine natürliche Person im Hoheitsgebiet der Europäischen Union beteiligt ist, ist der Kunde berechtigt, den Steuerbehörden oder zwischengeschalteten Stellen innerhalb der Europäischen Union die Arbeitsresultate in Bezug auf den obligatorischen Austausch im Bereich Besteuerung gemäss den Bestimmungen der Richtlinie 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 (allgemein als DAC6 bezeichnet) zugänglich zu machen.

4.5 Die Arbeitsresultate sind ausschliesslich für den Kunden und für den im Vertrag beschriebenen Zweck bestimmt. Sie dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Fidigit nicht für einen anderen Zweck verwendet, an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht, veröffentlicht oder verändert werden. Unabhängig von einer allfälligen Zustimmung haftet Fidigit nicht für Schäden, welche infolge der Verwendung der Arbeitsresultate für andere Zwecke oder durch Dritte, beziehungsweise durch Veröffentlichung oder Veränderung der Arbeitsresultate entstehen.

4.6 Der Kunde ersetzt Fidigit den Schaden, der ihr aufgrund der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer Verletzung von Ziff. 4.5 entsteht.

5 Unterbeauftragung von Dritten durch Fidigit

5.1 Fidigit ist ein Mitglied der Fidinam-Gruppe ("Fidinam Gruppe"). Die Fidinam Gruppe besteht aus einzelnen Gesellschaften, die direkt oder indirekt von der Fidinam Group Holding SA kontrolliert werden. Für die Vertragserfüllung sowie für regulatorische und administrative Zwecke kann Fidigit Gesellschaften aus der Fidinam Gruppe oder Dritte als Subakkordanten beiziehen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Fidigit Informationen und Daten, welche sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, an die übrigen Gesellschaften der Fidinam Gruppe sowie an die Subakkordanten für die im Vertrag genannten Zwecke weitergeben darf.

5.2 Der Vertrag besteht jedoch nur zwischen Fidigit und dem Kunden. Fidigit ist gegenüber dem Kunden alleine für die Erbringung der Leistung sowie den Schutz der an die Subakkordanten übertragenen Informationen und Daten verantwortlich.

5.3 Der Kunde und seine mit ihm verbundenen Unternehmen haben keine direkten Ansprüche gegen die von Fidigit beigezogenen Gesellschaften aus der Fidinam Gruppe. Andere Gesellschaften aus der Fidinam Gruppe sowie deren Partner und Mitarbeiter haben ein eigenes Recht, sich auf diese

Bestimmung zu berufen, wie wenn sie Partei des Vertrages wären.

6 Geheimhaltung

6.1 Die Parteien behandeln alle Informationen und Daten, von denen sie anlässlich dieses Vertrages Kenntnis erhalten (z.B. Geschäftsgeheimnisse, Personendaten, Know-how) während und nach Beendigung des Vertrages vertraulich.

6.2 Davon ausgenommen sind Informationen, die aufgrund einer schriftlichen Einwilligung der berechtigten Partei offengelegt werden dürfen, die öffentlich zugänglich sind, oder die einer Partei unabhängig vom Vertrag bekannt sind.

6.3 Ungeachtet der Bestimmungen von Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2. dürfen die Parteien vertrauliche Informationen und Daten offenlegen, aufgrund

- gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften,
- eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheids,
- von Verpflichtungen gegenüber Aufsichtsbehörden und Organisationen des Berufsstandes, sowie
- zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber ihren Versicherern und Rechtsberatern.

6.4 Der Kunde ist sich bewusst, dass im Falle des Bezugs anderer Gesellschaften der Fidinam Gruppe aus der Europäischen Union als Subakkordanten solche Gesellschaften gesetzlich verpflichtet sein können, die Meldepflichtregeln im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen einzuhalten. Diese Verpflichtungen ergeben sich insbesondere, aber nicht ausschliesslich, durch die Richtlinie 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 (allgemein als DAC6 bezeichnet).

6.5 Zudem darf Fidigit Informationen und Daten gegenüber Dritten im In- und Ausland offen legen zur Bekanntmachung des Inhalts der erbrachten Leistungen in branchenüblicher Form (z.B. Anzeige, Mitteilung an Market Research Organisationen) sowie für Referenzzwecke. Fidigit

darf sich in Marketingunterlagen auf den Kunden und die Leistungen berufen, sofern keine Offenlegung der vertraulichen Informationen und Daten des Kunden erfolgt.

6.6 Der Kunde ist sich bewusst, dass, trotz der Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Geheimhaltungs- und Aufbewahrungsvorschriften durch Fidigit, Informationen und Daten, die im Rahmen dieses Vertrages berechtigterweise an Steuerbehörden gelangen, aufgrund vorgehender rechtlicher Bestimmungen auch mit Steuerbehörden anderer Staaten grenzüberschreitend ausgetauscht werden können.

7 Datenschutz

7.1 Fidigit und der Kunde halten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz („DSG“) jederzeit ein. Soweit zur Leistungserfüllung von Fidigit die Übermittlung oder eine sonstige Form der Bearbeitung von Personendaten erforderlich ist, nutzt und bearbeitet Fidigit die vom Kunden übermittelten Personendaten ausschliesslich zu vertraglichen Zwecken und nur in dem für die Leistungserfüllung von Fidigit notwendigen Masse. Fidigit bearbeitet die Personendaten des Kunden ausschliesslich entsprechend den Anweisungen des Kunden, es sei denn, es bestehen abweichende gesetzliche Verpflichtungen.

7.2 Fidigit oder Dritte, die von Fidigit gemäss Ziff. 5 als Subakkordanten beigezogen werden, können im Sinne von Art. 3 Bst. e. DSG Personendaten des Kunden und dem Kunden und/oder seinen Mitarbeitenden zugehörige Daten (Finanzdaten und Personendaten) in der Schweiz und im Ausland bearbeiten. Fidigit trifft angemessene Vorkehrungen bezüglich Geheimhaltung und Datenschutz. Der Kunde bestätigt ausdrücklich eine derartige Speicherung und Übermittlung sowie einen derartigen Zugriff und erteilt hierzu, soweit erforderlich, seine Zustimmung.

7.3 Fidigit hat gemäss Art. 7 DSG angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutze der Personendaten des Kunden gegen unbefugtes Bearbeiten getroffen.

7.4 Nach Ende der Vertragslaufzeit oder Beendigung des Vertrages gibt Fidigit auf Anforderung des Kunden alle an sie übermittelten Personendaten des Kunden (Kopien eingeschlossen) zurück oder löscht sie, sofern Fidigit nicht aufgrund gesetzlicher Pflichten an der Rückgabe oder Löschung aller oder eines Teils der übermittelten Personendaten des Kunden gehindert ist.

7.5 Der Kunde gewährleistet gegenüber Fidigit, (i) dass die an Fidigit übermittelten Personendaten des Kunden rechtmässig erhoben wurden; (ii) dass die beabsichtigte Datenbearbeitung zulässig ist; (iii) dass er alle geltenden rechtlichen Pflichten in Bezug auf die Bearbeitung erfüllt und (iv) dass er über die erforderliche Zustimmung der betroffenen Personen verfügt und er alle gesetzlich vorgeschriebenen Registrierungen vorgenommen hat. Der Kunde ersetzt Fidigit den Schaden, der ihr aufgrund der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der vorstehend genannten Zusicherungen und Gewährleistungen durch den Kunden entsteht.

7.6 Fidigit darf zu folgenden Zwecken innerhalb der Fidinam Gruppe Daten offenlegen und vertraulich auf Servern der IT-Provider der Fidinam Gruppe speichern:

- a. Qualitätskontrolle, Risikomanagement und Verfahren zur Annahme von Kunden und Aufträgen wie z.B. Abklärung von Interessenkonflikten und Durchführung von Sorgfaltspflichten (Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismus, Embargos, Sanktionen, etc.),
- b. Berichterstattung, sowie
- c. Customer Relationship Management, beschränkt auf folgende Daten: Kundename, Kundenadresse, Kontaktpersonen, Beschreibung der Leistungen, Honorarhöhe und dergleichen.

8 Honorar, Spesen und sonstige Auslagen

8.1 Fidigit rechnet das Honorar mit dem Kunden gemäss Vertrag ab.

8.2 Sind Tageshonorarsätze vereinbart, basieren diese auf acht Arbeitsstunden. Überstunden werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

8.3 Spesen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten, Vergütungen für Mahlzeiten) und sonstige im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen anfallende Auslagen von Fidigit sind im Honorar nicht inbegriffen. Sie werden dem Kunden zu den effektiven Kosten oder zu branchenüblichen Ansätzen als Auslagenpauschale in Rechnung gestellt.

8.4 Honorare, Spesen und sonstige Auslagen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, anderer Steuern und Abgaben.

9 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

9.1 Die von Fidigit gestellten Rechnungen sind vom Kunden innert zehn (10) Tagen nach Erhalt zu beanstanden, andernfalls gelten sie als genehmigt. Es gilt eine Zahlungsfrist von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum.

9.2 Die Parteien können das Recht auf gegenseitige Verrechnung nur für unbestrittene oder rechtskräftige Forderungen geltend machen.

9.3 Die Rechnungen werden elektronisch an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder an die Hauptkontaktperson gesendet. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die angegebene E-Mail-Adresse korrekt und aktuell ist. Auf ausdrücklichen Kundenwunsch kann der Rechnungsversand jederzeit auch auf Zustellung auf dem Postweg umgestellt werden.

9.4 Der Kunde und seine Mitarbeitenden erklären sich damit einverstanden, dass Rechnungen personenbezogene Daten von Mitarbeitenden enthalten können, wie zum Beispiel den Nachnamen, die zur Erläuterung der von Fidigit erbrachten Leistungen dienen.

10 Gewährleistung für die Leistung von Fidigit

10.1 Besteht die Leistung von Fidigit in einem Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR, so gewährleistet Fidigit, dass die leistungsbezogenen Tätigkeiten mit der nötigen Sorgfalt ausgeführt werden.

10.2 Stellt die Leistung von Fidigit einen Werkvertrag gemäss Art. 363 ff. OR dar, so gelten folgende Vorschriften:

a. Sind im Vertrag Abnahmekriterien für Arbeitsergebnisse festgelegt, so gewährleistet Fidigit, dass die genannten Arbeitsergebnisse zum Zeitpunkt der formellen Abnahme, die im Vertrag ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen erfüllen. Die von Fidigit in dieser Ziffer abgegebene Gewährleistung bezieht sich ausschliesslich auf Spezifikationen, für die im Vertrag Abnahmekriterien vorgesehen wurden.

b. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der formellen Abnahme des Arbeitsergebnisses und gilt sechzig (60) Tage lang. Bei Mängeln macht der Kunde seinen Gewährleistungsanspruch schriftlich gegenüber Fidigit geltend.

c. Arbeitsergebnisse gelten als stillschweigend angenommen, wenn (i) der Kunde das Arbeitsergebnis vor dem Zeitpunkt der formellen Abnahme produktiv nutzt oder (ii) wenn der Kunde das Arbeitsergebnis bis zum Ablauf der Abnahmefrist weder formell akzeptiert noch ablehnt.

d. Bei Mängeln vor oder nach Abnahme hat der Kunde ausschliesslich das Recht auf kostenfreie Behebung des Mangels durch Fidigit. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

e. Gewährleistungen erstrecken sich weder auf vom Kunden verursachte Mängel, zum Beispiel unsachgemässe Verwendung, noch auf notwendige Instandhaltungsarbeiten oder Mehraufwand infolge externer Faktoren.

f. Sind im Vertrag keine Abnahmekriterien vorgesehen, ist die Gewährleistung des Arbeitsergebnisses seitens Fidigit analog zu der vorstehend in Ziff. 10.1 Beschriebenen.

10.3 Diese Gewährleistungsansprüche sind abschliessend und ersetzen sämtliche anderweitigen expliziten oder impliziten Gewährleistungsbestimmungen, hierin eingeschlossen die implizite Gewährleistung der Marktfähigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck.

11 Haftung

11.1 Bei Vertragsverletzungen durch Fidigit haftet Fidigit für den nachgewiesenen Schaden, soweit dieser absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet worden ist. Die Haftung für jeden anderen Grad der Schuld bzw. der Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

11.2 Im Übrigen ist jede weitere Haftung aus dem Vertrag oder aus einem anderen rechtlichen Grund in folgenden Fällen ausdrücklich ausgeschlossen: (i) entgangener Gewinn; (ii) indirekte, mittelbare oder Folgeschäden und -verluste; (iii) Verlust oder Beschädigung von Daten; und (iv) entgangene Geschäfte, Einkünfte, Geschäftswert oder antizipierte Einsparungen.

11.3 Fidigit ist lediglich Vermittlerin der Software Abacus. Der Vertrag über die Nutzung der Software besteht zwischen dem Kunden und der Herstellerin der Software (Abacus Research AG). Die von der Herstellerin an den Kunden gelieferte Software entspricht dem Programmstand, der von der Herstellerin freigegeben wurde. Ausbau, Erweiterung und Weiterentwicklung der Software erfolgen ausschliesslich durch die Herstellerin der Software.

12 Unabhängigkeit, Interessenkonflikte und Identifikation des Kunden

12.1 Fidigit klärt vor Erbringung einer Leistung die Einhaltung der nationalen und internationalen Bestimmungen über die Unabhängigkeit und allfällige Interessenkonflikte ab. Der Kunde weist Fidigit rechtzeitig auf eine mögliche fehlende Unabhängigkeit oder ihm bekannte Interessenkonflikte hin. Bei fehlender Unabhängigkeit oder einem tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt während der Erfüllung des Vertrags durch Fidigit einigen sich die Parteien über das weitere Vorgehen.

12.2 Fidigit darf Dienstleistungen oder sonstige Leistungen für Dritte erbringen, die Konkurrenten des Kunden sind oder Interessen haben, die denjenigen des Kunden widersprechen.

12.3 Der Kunde liefert Fidigit alle Dokumente und Informationen, die Fidigit zur Identifikation der

Vertragspartei und zur Einhaltung der internen und externen Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten (z.B. Bekämpfung der Geldwäscherei, Terrorismusbekämpfung, Embargos, Sanktionen sowie Bestimmungen des Kapitalmarktrechts) benötigt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist Fidigit berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

13 Elektronische Kommunikation und Einsatz elektronischer Zusammenarbeitsplattformen

13.1 Während der Vertragsdauer sind die Parteien berechtigt, auf elektronischem Wege zu kommunizieren und Daten zu transferieren.

13.2 Jede Partei ist für ihre elektronische Kommunikation selbst verantwortlich und trifft angemessene, dem (nach Branchenstandard) aktuellen technischen Stand entsprechende Vorkehrungen für eine sichere und fehlerfreie Kommunikation. Sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen gelten sollen (z.B. Passwortschutz, Verschlüsselung), sind diese im Vertrag ausdrücklich festzuhalten.

13.3 Sofern die Parteien im Vertrag den Einsatz einer elektronischen Zusammenarbeitsplattform vereinbaren, darf jeder berechtigte Nutzer (einschliesslich Nutzer im Ausland) des Kunden und von Fidigit gemäss seinen jeweiligen Benutzerrechten Informationen und Daten auf dieser Plattform im Sinne von Art. 5 Bst. d DSGVO bearbeiten, insbesondere Daten und Informationen auf diese Plattform hochladen und davon herunterladen und darauf zugreifen sowie die Daten und Informationen auf dieser Plattform einsehen, editieren, unterhalten, löschen und speichern. Für die Zuteilung der Benutzer und Benutzerrechte von Fidigit, für die Verwaltung der Benutzer und der Benutzerrechte des Kunden und von Fidigit sowie für den Unterhalt der Plattform sowie des entsprechenden Servers ist Fidigit verantwortlich; Fidigit trifft angemessene Vorkehrungen bezüglich Geheimhaltung und Datenschutz der auf der Plattform gespeicherten Informationen und Daten. Der Kunde ist für die Zuteilung seiner Benutzer und Benutzerrechte verantwortlich sowie dafür, diese Zuteilung und diesbezügliche Änderungen Fidigit mitzuteilen. Die Instruktion für den Gebrauch der

elektronischen Zusammenarbeitsplattform erfolgt durch Fidigit.

13.4 Soweit gesetzlich zulässig, lehnen beide Parteien jegliche Haftung für Schäden ab, die in Zusammenhang mit elektronischer Kommunikation und dem Einsatz elektronischer Zusammenarbeitsplattformen entstehen.

14 Beendigung des Vertrages

14.1 Die Laufzeit des Vertrages entspricht der in seinen Bedingungen festgelegten Vertragsdauer. Ist im Vertrag keine Vertragsdauer geregelt, gilt der Vertrag, solange der Kunde Fidigit implizit oder explizit Anweisungen in Zusammenhang mit der Leistung erteilt.

14.2 Bei – vertragsgemässer oder vorzeitiger – Beendigung des Vertrages zahlt der Kunde Fidigit das vertraglich vereinbarte Honorar. Nur bei vorzeitiger Beendigung aus Gründen, die unbestritten Fidigit zuzurechnen sind, zahlt der Kunde nur das anteilige Honorar für bereits erbrachte Leistungen von Fidigit. Angefallene Spesen und sonstige Auslagen werden in jedem Fall vom Kunden getragen.

14.3 Bei Beendigung des Vertrages darf Fidigit unabhängig vom Grund der Beendigung zur Einhaltung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Aufbewahrungspflichten eine Kopie derjenigen Unterlagen behalten, auf denen ihre Leistungen basieren. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Herausgabe von Arbeitspapieren von Fidigit.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

15.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist.

Version 1.1, 01.09.2023